



# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2009

Datum: 16.01.2009

	Inhalt	Seite
19.12.2008	Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19. Dezember 2008.....	1

## **Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19. Dezember 2008**

Gemäß §§ 27-33 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 24. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 134) und § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich vom 14. April 2005 (ThürHLeistBVO) (GVBl. 2005, S. 212), geändert durch Art. 16 Thüringer Besoldungsneuregelungs- und Vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. 2008 S. 174), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Dezember 2008 die Satzung beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 19. Dezember 2008 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Grundsätze, das Verfahren sowie die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß ThürHLeistBVO an Professoren und Funktionsträger der Besoldungsgruppe W2 oder W3 der Thüringer Besoldungsordnung W.
- (2) Die Festlegungen für die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats treffen der Universitätsrat bzw. das Thüringer Kultusministerium.

## § 2

### Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen nach § 28 ThürBesG entscheidet das Rektorat im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen; § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO bleibt unberührt.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sind Qualifikation sowie bisherige und zu erwartende Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie gegebenenfalls von alternativen Angeboten eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.
- (4) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nur dann ruhegehaltstfähig, wenn dies in den Verhandlungen schriftlich vereinbart oder verbindlich zugesichert wird.

## § 3

### Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge nach § 30 ThürBesG erhalten neben dem Rektor und dem Kanzler die Inhaber folgender nebenamtlich ausgeübter Funktionen:
  - a) Prorektor
  - b) Dekan
  - c) Prodekan
  - d) Studiendekan.
- (2) Das Rektorat kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Professoren im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktionsleistungsbezüge gewähren.
- (3) Die Prorektoren erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 600,- EUR.
- (4) Die Dekane experimentell-naturwissenschaftlicher Fakultäten sowie anderer Fakultäten mit 30 oder mehr besetzten Professuren (ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 400,- EUR, andere Dekane sowie der Prodekan der Medizinischen Fakultät erhalten 300,- EUR.
- (5) Die weiteren Prodekane sowie die Studiendekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 150,- EUR.
- (6) Professoren, denen zur Gewährleistung des Besitzstandes bei der Überleitung in die W-Besoldung Zusagen in Anlehnung an die C-Besoldung (einschließlich Dienstaltersaufstieg) gemacht wurden, erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 50 % der Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3, soweit nicht abweichende Regelungen bei der Überleitung erfolgten.
- (7) Bei der Bemessung von Funktionsleistungsbezügen gemäß Abs. 2 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge gemäß Abs. 2 können bis zu einer Höhe von 200,- EUR vergeben werden.
- (8) Sind vorübergehende, deutlich überdurchschnittliche Belastungen mit der Wahrnehmung einer Funktion verbunden, kann das Rektorat die Funktionsleistungsbezüge für eine begrenzte Zeit um bis zu 50 v. H. anheben.
- (9) Funktionsleistungsbezüge nach Abs. 1 Ziff. b) bis d) und nach Abs. 2 nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen der Thüringer Besoldungsordnung W teil.
- (10) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; bei der Übernahme der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

**§ 4****Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG können für besondere Leistungen, die über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung erbracht werden und die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Die Vergabe erfolgt für erbrachte Leistungen im Sinne von Abs. 2, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden drei Jahren. Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen ist eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor, insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Rektor, Prorektor oder Dekan, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Besondere Leistungen im Sinne von Absatz 1 können insbesondere nachgewiesen werden

1. in der Forschung durch
  - a) Forschungsevaluationen,
  - b) Preise und Auszeichnungen,
  - c) Publikationen,
  - d) Erfindungen und Patente,
  - e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
  - f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
  - g) Gutachter- und Vortragstätigkeit,
  - h) internationale Kooperationen oder
  - i) Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben;
2. in der Lehre durch
  - a) Lehrevaluationen,
  - b) Lehrpreis,
  - c) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
  - d) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
  - e) Erarbeitung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen und der Akkreditierung von Studiengängen,
  - f) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
  - g) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden oder
  - h) internationale Kooperationen;
3. in der Weiterbildung durch
  - a) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
  - b) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung oder
  - c) internationale Kooperationen;
4. in der Nachwuchsförderung durch
  - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
  - c) Tätigkeiten im Bereich des internationalen Austauschs sowie der Betreuung und Integration ausländischer Gast- und Nachwuchswissenschaftler,
  - d) Förderung der Gleichstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des Gender Mainstreaming oder
  - e) internationale Kooperationen;
5. in der Krankenversorgung durch
  - a) Preise und Auszeichnungen,
  - b) Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden,
  - c) überregional anerkannte medizinische Spezialleistungen,
  - d) Bildung medizinischer Zentren,
  - e) Beeinflussung des Ein- und Zuweiserverhaltens,

- f) Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements,
  - g) Prozessoptimierung sowie
  - h) Entwicklung klinischer Standards.
- (3) Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Gewinnung von Drittmitteln einschließlich Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
  2. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen,
  3. besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.
- (4) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.
- (5) Leistungen, die bei der Gewährung von Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen bereits berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen insoweit außer Betracht.
- (6) Besondere Leistungsbezüge dürfen darüber hinaus nicht für Tatbestände gewährt werden, für die eine Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter nach § 33 ThürBesG oder Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.

## **§ 5**

### **Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren befristet gewährt.
- (2) Besondere Leistungsbezüge werden, soweit sie monatlich ausgezahlt werden, in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungen in Höhe von 300,- EUR oder 600,- EUR vergeben. Für herausragende Leistungen, die in besonderer Weise zur nationalen und internationalen Reputation der Universität beitragen, können Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 1.500,- EUR gewährt werden. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Krankenversorgung können in begründeten Einzelfällen auch unabhängig von den Maßgaben nach Satz 1 gewährt werden.
- (3) Im Falle einer Einmalzahlung muss der Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der erbrachten Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen. Er soll 5.000,- EUR nicht überschreiten.

## **§ 6**

### **Verfahren zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen**

- (1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet jährlich statt.
- (2) Das Rektorat gibt bis zum März eines jeden Jahres die Höhe der für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Die verfügbaren Mittel der Medizinischen Fakultät werden auf der Grundlage einer Mitteilung des Vorstands des Universitätsklinikums ausgewiesen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des Professors oder auf Vorschlag des zuständigen Dekans mit Zustimmung des Professors.
- (4) Antragsberechtigt oder im Rahmen eines Vorschlags berücksichtigungsfähig sind Professoren, deren Ernennung an der Friedrich-Schiller-Universität oder deren Wechsel in die W-Besoldung zum Zeitpunkt des nächsten 1. Oktober mindestens vier Jahre zurückliegt. Nach der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann ein erneuter Antrag oder ein Vorschlag des Dekans auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge frühestens zum Ablauf von drei Jahren nach der Gewährung gestellt werden. Nach Ablehnung eines Antrags bzw. eines

Vorschlags soll ein erneuter Antrag frühestens nach zwei Jahren gestellt oder ein entsprechender Vorschlag eingereicht werden.

(5) Dem Antrag bzw. Vorschlag sind ein Bericht des Professors mit geeigneten Nachweisen zu allen in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Tätigkeitsfeldern und eine Stellungnahme des Dekans beizulegen. Für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in der Krankenversorgung sind geeignete Nachweise zu § 4 Abs. 2 Ziff. 5 und eine Stellungnahme des Klinikumsvorstands beizufügen.

Die Stellungnahme soll eine

1. Einordnung der dargelegten Leistungen in das Leistungsbild der Fakultät sowie
2. einen Entscheidungsvorschlag zur Gewährung oder Nichtgewährung,
3. zur Höhe und
4. zur Zahlungsart (einmalig oder monatlich) der besonderen Leistungsbezüge

enthalten.

(6) Der Antrag muss bis zum 1. Mai des Jahres im Rektoramt eingegangen sein. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(7) Das Rektorat entscheidet bis zum 1. Juli des Jahres über den Antrag bzw. Vorschlag sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der gewährten besonderen Leistungsbezüge. Die Entscheidung wird dem Betroffenen und dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Zahlung monatlich gewährter besonderer Leistungsbezüge beginnt mit dem 1. Oktober des Jahres der Antragstellung. Einmalzahlungen werden zum 1. Dezember des Jahres der Antragstellung gewährt.

## **§ 7**

### **Forschungs- und Lehrzulage**

(1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann das Rektorat für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewähren, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat und neben den Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens – einschließlich Gemein- und sonstiger Nebenkosten - auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage setzt einen schriftlichen Antrag des zu begünstigenden Professors an das Rektorat voraus. Dem Antrag von am Universitätsklinikum Jena tätigen Professoren ist eine Stellungnahme des Klinikumsvorstandes beizufügen. Eine Entscheidung ergeht im Hinblick auf die Antikorruptionsrichtlinien bei der Drittmittelinwerbung vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem privaten Dritten. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Drittmittelgeber eingereicht werden.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltsfähig und nehmen nicht an der regelmäßigen Besoldungsanpassung teil.

(4) Die Vergabe richtet sich im Übrigen nach § 33 ThürBesG.

## **§ 8**

### **Widersprüche**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen nach dieser Satzung entscheidet das Rektorat.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Richtlinie für Funktionsleistungsbezüge vom 2. Oktober 2007 außer Kraft.

Jena, 19. Dezember 2008

Professor Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena